

Erster Abschnitt.

Grundlagen des Staatswesens.

§ 5. **Die Staatsgewalt.** Der Staat ist die äußerliche Ordnung, welche für einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche und die zugehörige Menschengemeinschaft eingerichtet und mit oberster Gewalt ausgestattet ist.

Diese Gewalt ist die Staatsgewalt, die zugehörige Menschengemeinschaft das Volk, der zugehörige Teil der Erdoberfläche das Staatsgebiet. Man bezeichnet diese drei Dinge als die Grundlagen des Staatswesens. Die Staatsgewalt ist das wichtigste unter ihnen; denn erst durch den Zusammenhang mit ihr bekommen die beiden anderen Elemente ihre begriffliche Bestimmtheit.

1. Die Staatsgewalt ist im Sinne der neuzeitlichen Staatsidee notwendig oberste Gewalt, als solche unabhängig nach außen, rechtlich unabweislich innerhalb ihres Gebietes und unbegrenzt in den Aufgaben, welche für eine solche Menschengemeinschaft mit Mitteln äußerer Ordnung zu verfolgen sind. Bei Volk und Gebiet gibt es ein Mehr oder ein Weniger; bei der Staatsgewalt nicht. Fehlt etwas an ihr, so ist das Gemeinwesen als Staat noch nicht fertig oder es hat die dazu erforderlichen Eigenschaften verloren; in beiden Fällen ist es kein Staat, sondern Nebenland, Selbstverwaltungskörper, staatenloses Gebiet, je nachdem.

Die Verf.-Urk. erklärt in § 1: „Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Verfassung vereinigter unteilbarer Staat.“ Hierdurch wird nach dem Gesagten für dieses Land eine vollentwidelte Staatsgewalt in Anspruch genommen. Die Wichtigkeit dieser Auffassung kann auch für die Zeit, da die Verf.-Urk. erging, einem Zweifel nicht unterliegen. Sachsen war damals, wie der jetzt geltende Zusatz „des Deutschen Bundes“ ausdrücklich hervorhob, durch die Bundesakte mit den übrigen deutschen Staaten „ewig“ vereinigt und stand unter den „Bundesgesetzen“. Aber der Deutsche Bund als gemeinsame Veranstaltung der deutschen Staaten zur Förderung ihrer Sicherheit und ihres Wohles, war mit der zum Wesen des Staates gehörigen Unabhängigkeit und Vollkommenheit der obersten Gewalt der Verbündeten nach allgemeiner Meinung wohl vereinbar.

Fragen tauchen nur auf für die Zeit vorher und nachher.

In der Vergangenheit bildet anscheinend einen Markstein der Untergang des alten Reichs. Der Rheinbund, in welchem Sachsen nunmehr eintrat, beruht ja auf der